

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Islamwissenschaft I-

vom 17. November 1999

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Fach Islamwissenschaft I ist der Zwischenprüfungsausschuß Orient- und Asienwissenschaften der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach abgelegt haben, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Islamwissenschaft". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer sowie die Vorlage einer selbständig erstellten Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten. Für die Errechnung der Gesamtnote zählt die Note der Hausarbeit doppelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Zur Prüfung zählt auch die unmittelbar an die Prüfung anschließende Teilnahme an einem Beratungsgespräch.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 der Zwischenprü-

fungsordnung - Allgemeiner Teil -

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist
 - im Hauptfach: die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung (mit Abschlußprüfung),
 - im Nebenfach: die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar I (mit Klausur und Hausarbeit), (entfällt bei Nachweis der gem. § 3 Abs. 1 abgelegten Orientierungsprüfung).
- (2) Im Haupt- und Nebenfach: die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußklausur des Sprachkurses Türkisch I-III oder Arabisch I-III.
- (3) Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch), die das sichere Verständnis fachwissenschaftlicher Literatur erlauben, nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch ein Referat.

§ 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Islamwissenschaft I wird als Blockprüfung am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Sie besteht im Hauptfach aus einer dreistündigen und im Nebenfach aus einer zweistündigen Klausurarbeit.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Klausurarbeit setzt sich aus der Übersetzung eines Textes aus der gewählten Sprache, Fragen zur Grammatik sowie zu den Inhalten des Textes und/oder zu Themen der während des Grundstudiums besuchten Vorlesungen und Proseminars/e zusammen.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Islamwissenschaft I ist bestanden, wenn die Leistung in der schriftlichen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, For-

schung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Islamwissenschaft- vom 8. Juli 1982 (W.u.K. 1982, S. 525), geändert am 24. August 1984 (W.u.F. 1984, S. 462), außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für das Fach Islamwissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Islamwissenschaft- vom 8. Juli 1982 Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F.u.K.) vom 22. Januar 2000, S. 12, geändert am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1300), am 16. August 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2001, S. 455) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 525).